



RISIKOHINWEIS: Eine Investition in die gegenständliche Veranlagung ist mit erheblichen Risiken bis hin zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des investierten Kapitals oder des Risikos, möglicherweise keine Rendite zu erhalten, verbunden. Die Investition fällt ferner nicht unter die gesetzlichen Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme.

Dieses Angebot kann ausschließlich von Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt (im Falle von natürlichen Personen) oder Sitz (im Falle von juristischen Personen) in Österreich haben, gestellt werden. Angebote von Personen aus anderen Jurisdiktionen werden von der Emittentin abgelehnt.

ANGEBOT

Von

[Investor] , geb. [Geburtsdatum]

[Adresse des Investors]

(der „Investor“)

zur Gewährung eines Nachrangdarlehens an

IKUNA Naturresort GmbH, FN 615537 b,

Naturpfad 1 , 4723 , Natternbach, Österreich

(als "**Emittentin**")

Die Emittentin beabsichtigt zum Zweck der Finanzierung des auf der Website <https://invest.ikuna.at> (in der Folge die „**Website**“) näher beschriebenen Projekts (das „**Projekt**“) qualifiziert nachrangige (siehe Punkt 10. zu den insolvenzrechtlichen Folgen und auch Punkt 2.2. zum Risiko des Totalverlusts) Darlehen (jedes ein „Nachrangdarlehen“ und zusammen die „**Nachrangdarlehen**“) aufzunehmen. Zu diesem Zweck lädt die Emittentin Investoren über die Website ein, sich für ein solches Nachrangdarlehen zu interessieren und ein Angebot zur Gewährung eines Nachrangdarlehens an die Emittentin zu stellen. Das Angebot des Investors wird durch Eingabe des Darlehensbetrags über die Website und durch das Anklicken des Bestätigungsbutton gestellt. Dem Investor wird die Angebotsstellung auf die von ihm bekanntgegebene E-Mail-Adresse bestätigt. Das Angebot des Investors ist Teil einer größeren Anzahl von Angeboten für Nachrangdarlehen, die der Emittentin von mehreren Investoren im Rahmen der Zeichnungsfrist angeboten werden.



Die Emittentin ist nicht zur Annahme dieser derart gestellten Angebote verpflichtet. Die Angebotsannahme durch die Emittentin erfolgt durch elektronische Verständigung über die Website und/oder E-Mail. Hierüber wird eine personalisierte Investitionsbestätigung einschließlich des personalisierten Darlehensvertrags ausgestellt.

Mit dem Angebot wird der Abschluss eines Nachrangdarlehensvertrags mit nachfolgendem Inhalt angeboten:

1. Zusammenfassung der Konditionen

Darlehensvaluta:	der vom Investor auf der Website eingegebene Zeichnungsbetrag i.H.v. EUR [Betrag];
Minestdarlehensbetrag	EUR 1.000,-;
Laufzeit	15.05.2026 (einschließlich) bis 15.05.2031 (ausschließlich);
Tilgung	das Kapital ist endfällig am 15.05.2031 und wird am Ende der Laufzeit zu 100% der Darlehensvaluta durch Banküberweisung auf das Konto des Investors ausbezahlt.
Zinssatz:	10 % p.a. (Zinszahlung in Wertgutscheinen lt. Pkt. 5.2)
Zinszahlungstermine:	Die jährlichen Zinsen werden jeweils am 15.05. in Wertgutscheinen ausbezahlt. Die Zinszahlungstermine sind 15.05.2027, 15.05.2028, 15.05.2029, 15.05.2030, 15.05.2031;
Fundingschwelle:	es besteht kein Mindestziel der Kapitalbeschaffung;
Zeichnungsfrist:	Die Zeichnungsfrist, in der Investoren Angebote über Nachrangdarlehen über die Website abgeben können läuft von 24.03.2026 (einschließlich dieses Tages) bis 23.04.2026 (einschließlich dieses Tages);

Ablauf der Zeichnung, Angebotsannahme und Zuteilung

Der Investor gibt während der Zeichnungsfrist über die Website ein entsprechendes Angebot ab und überweist die Darlehensvaluta auf das Bankkonto der Gesellschaft. Erst mit Einlangen der Darlehensvaluta auf dem Bankkonto gilt das Angebot als wirksam abgegeben. Die Darlehensvaluta müssen bis längstens 27.04.2026 auf dem Bankkonto eingelangt sein. Die Emittentin entscheidet am 27.04.2026 über die Annahme der Zeichnungsangebote und wird die Investoren darüber über die Website und per Email informieren;

Valutatag

Der Tag an dem die Darlehensvaluta nach Ablauf einer allfälligen 14tägigen Rücktrittsfrist der Emittentin zur Verfügung stehen; Valutatag ist der 15.05.2026;

Maximaler Gesamtbetrag des Darlehens:

EUR 1.000.000,- (Euro eine Million);

2. Rechtsverhältnisse, Risikohinweis und Zahlungen

- 2.1. Die Emittentin ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach österreichischem Recht mit dem Sitz in Natternbach, eingetragen im Firmenbuch unter FN 615537 b und der Geschäftsanschrift Naturpfad 1, 4723 Natternbach. Der Unternehmensgegenstand der Emittentin ist in dem auf der Website abrufbaren Informationsblatt für Anleger näher beschrieben. Das Stammkapital der Emittentin beträgt EUR 35.000,- und ist zur Gänze eingezahlt
- 2.2. **DER INVESTOR ERKLÄRT AUSDRÜCKLICH, DASS IHM BEWUSST IST, DASS DIE GEWÄHRUNG DES GEGENSTÄNDLICHEN NACHRANGDARLEHENS NICHT NUR CHANCEN, SONDERN AUCH RISIKEN, BIS HIN ZU EINEM MÖGLICHEN TOTALAUSFALL DES INVESTMENTS, MIT SICH BRINGT. ES SOLLTEN DAHER NUR INVESTOREN ENTSPRECHENDE ANGEBOTE ZUR GEWÄHRUNG EINES NACHRANGDARLEHENS ABGEBEN, DIE EINEN TOTALAUSFALL DES INVESTIERTEN BETRAGS VERKRAFTEN KÖNNEN UND WIRTSCHAFTLICH NICHT AUF ENTSPRECHENDE RÜCKFLÜSSE AUS DEM INVESTMENT ANGEWIESEN SIND.**
- 2.3. Sämtliche Zahlungen aus und im Zusammenhang mit diesem Nachrangdarlehensvertrag erfolgen über das Konto der Gesellschaft bei der Sparkasse Eferding-Peuerbach-Waizenkirchen, IBAN AT582033000300191491, BIC SPPBAT21034 (das „Bankkonto“).

3. Vertragsgegenstand

-
- 3.1. Der Investor gewährt nach den Bestimmungen und Bedingungen dieses Vertrags ein qualifiziert nachrangiges, unbesichertes Darlehen in der über die Website ausgewählten, oben angeführten Höhe (die „**Darlehensvaluta**“). Sämtliche von Investoren gewährte Nachrangdarlehen bilden eine Einheit, soweit und sofern sie im unmittelbaren Zusammenhang mit dem gegenständlichen Projekt stehen.
- 3.2. Der Investor wird zeitgleich mit der Angebotsstellung an die Emittentin die Darlehensvaluta vollständig und frei von Abzügen durch Überweisung auf das Bankkonto bezahlen. Es besteht keine Nachschusspflicht für den Investor. Zahlungen von Darlehensvaluta von Investoren, deren Darlehensangebot von der Emittentin nicht angenommen wird, werden von der Emittentin innerhalb von zehn Bankarbeitstagen ab Ende der Zeichnungsfrist unverzinst auf das Konto des jeweiligen Investors zurücküberwiesen.

4. Laufzeit, Rückzahlungssperre und Tilgung, vorzeitige Tilgung

- 4.1. Für das Nachrangdarlehen wird eine Laufzeit gemäß Punkt 1 vereinbart (die „**Laufzeit**“). Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht des Investors. Zu einer allfälligen vorzeitigen Beendigung siehe Punkt 8. Unbeschadet der unter Punkt 1 vereinbarten Laufzeit beginnt die Laufzeit des Nachrangdarlehens jedenfalls nicht vor dem Tag der Annahme des gegenständlichen Angebots durch die Emittentin, bzw. vor vollständiger Bezahlung der Darlehensvaluta durch den Investor.
- 4.2. Das Nachrangdarlehen wird gemäß Punkt 1. ab dem dort genannten Datum und zu dem dort genannten Termin und in der dort genannten Form zurückbezahlt und zu dem dort genannten Zahlungstermin fällig.
- 4.3. Rückzahlungssperre: sofern und soweit die Voraussetzungen nach Punkt 10.3. nicht vorliegen, kann der Investor die Rückzahlung samt den darauf entfallenden Zinsen nicht fordern. Demgemäß erfolgt keine Rückzahlung, wenn unter Berücksichtigung sämtlicher gewährten (auch) nachrangigen Forderungen, eine materielle Insolvenz vorliegt (Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung) und/oder ein negatives Eigenkapital der Emittentin ausgewiesen ist und/oder bei Zahlung vorliegen würde.
- 4.4. Führt die Rückzahlungssperre nach Punkt 4.3. dazu, dass Rück- oder Zinszahlungen nicht bezahlt werden, sind diese zum nächsten möglichen Zinszahlungstermin oder Tilgungstermin zurückzuzahlen oder sofern keine Zinszahlungs- oder Tilgungstermine mehr vorgesehen sind, wenn die Rückzahlungssperre nach Punkt 4.3. beseitigt ist. Nicht bezahlte Zinsen oder Tilgungsbeträge sind Teil des offenen Darlehensbetrags, der der fortlaufenden Verzinsung nach Maßgabe von Punkt 5. unterliegt.

-
- 4.5. Die Tilgung des Nachrangdarlehens samt Zinsen erfolgt auf das vom Investor auf der Website angegeben Bankkonto. Der Investor ist verpflichtet, sein auf der Website angegebenes Bankkonto stets aktuell zu halten. Die Emittentin kann auf dieses Konto mit schuldbefreiender Wirkung leisten. Ist die Bankverbindung des Investors nicht länger gültig, so hat die Emittentin den zur Zahlung fälligen Betrag für die Dauer von drei Jahren ab Fälligkeit für den Investor bis zur Bekanntgabe eines gültigen Bankkontos auf der Website einzubehalten. Nach drei Jahren aufgrund einer ungültigen Bankverbindung nicht ausbezahlte Beträge verfallen zugunsten der Emittentin.
- 4.6. Sollte die Emittentin, mit Ausnahme des Vorliegens einer Rückzahlungssperre gem. Punkt 4.3, das Darlehen nicht fristgerecht tilgen, so läuft die Verzinsung gem. Punkt 5.1 weiter und es fallen Verzugszinsen gem. Punkt 5.4 an. In diesem Fall werden sowohl die Zinsen als auch die Verzugszinsen in Geld und nicht in Gutscheinen bezahlt.
- 4.7. Vorzeitige Rückzahlung: die Emittentin ist berechtigt (vorbehaltlich einer allfälligen Rückzahlungssperre nach Punkt 4.3.), den Darlehensbetrag auch vor dem Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehens jeweils zu einem Zinszahlungstermin gemäß Punkt 1. samt aller bis zu diesem Zeitpunkt aufgelaufener und nicht bezahlter Zinsen auf das vom Investor auf der Website hinterlegte Bankkonto an den Investor vorzeitig und vollständig zurückzuzahlen. Mit vollständiger Vertragserfüllung seitens der Emittentin ist dieser Vertrag vorzeitig beendet. Die Emittentin ist verpflichtet, die Absicht zur vorzeitigen und vollständigen Rückzahlung des offenen Saldos des Darlehensbetrags dem Investor zumindest 60 Tage im Voraus elektronisch auf der Website oder per E-Mail (an die vom Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Website bekannte E-Mail-Adresse) mitzuteilen.

5. Zinsen und Zinszahlung

- 5.1. Verzinsung: der offene Darlehensbetrag wird mit dem Zinssatz gemäß Punkt 1. verzinst. Die Verzinsung beginnt mit dem Valutatag. Wird das Angebot und/oder der Vertrag widerrufen oder erfolgt ein Rücktritt, kommt es zu keiner Verzinsung. Die Berechnung der Zinsen erfolgt nach der Eurozinsmethode 30/360 und wird kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet. Dies bedeutet, dass die Zinstage mit 30 Tagen pro Monat ermittelt werden und der Berechnung 360 Tage für das Zinsjahr zugrunde gelegt werden.

-
- 5.2. Zinsen sind jeweils zu den in Punkt 1. angeführten Zinszahlungsterminen (eines jeden Kalenderjahres) sowie zum Ende der Laufzeit zur Zahlung fällig. Zinszahlungen werden von der Emittentin ausschließlich in Form von Wertgutscheinen für Waren und Dienstleistungen der Emittentin (aktuelle Waren und Dienstleistungen einsehbar unter <https://invest.ikuna.at>) geleistet. Die Emittentin leistet die Zinszahlung mit schuldbefreiender Wirkung, indem ein Wertgutschein in Höhe der fälligen Zinsen an den Investor per E-Mail (an die vom Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse) versandt wird.
- 5.3. Für Zinszahlungen gilt die Rückzahlungssperre nach Punkt 4.3.
- 5.4. Verzugszinsen: Für den Fall des Verzugs von fälligen Beträgen (Zinsen oder Tilgungen) gemäß diesem Vertrag schuldet die Emittentin dem Investor, zusätzlich zur Verzinsung gem. Punkt 5.1, Verzugszinsen in Höhe von 4% p.a. auf den fälligen Betrag, berechnet nach der Eurozinsmethode 30/360. Die Beträge werden kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle genau gerundet. Verzugszinsen gelten auch, solange die Emittentin einen Beleg für die Verweigerung der Zinszahlung gemäß Punkt 10.4 schuldig bleibt. Verzugszinsen werden in Euro geleistet und nicht in Form von Wertgutscheinen. Kein Verzug ist, wenn die Zahlungsvoraussetzungen nach Punkt 10.3. nicht vorliegen.

6. Leistungen in Wertgutscheinen

- 6.1. Wertgutscheine sind für die Dauer von 30 Jahren ab Fälligkeit der jeweiligen Zahlung, für die der Wertgutschein geleistet wird, gültig. Wertgutscheine entfalten im Umfang ihres Nennwerts in Euro schuldbefreiende Wirkung und können vom Investor jederzeit in diesem Betrag zur Einlösung gegen Waren oder Dienstleistungen der Emittentin verwendet werden. Ein Anspruch auf Barabfindung besteht für den Investor nicht.
- 6.2. Die Emittentin verpflichtet sich, den Investor bei Einlösung der Wertgutscheine gegenüber einer Barzahlung keinesfalls schlechter zu stellen. Eine allfällige Besserstellung z.B. durch Gewährung vergünstigter Preise oder von Produkt- oder Dienstleistungsupgrades liegt im alleinigen Ermessen der Emittentin und kann aus der einmaligen Gewährung einer entsprechenden Vergünstigung kein Rechtsanspruch auf eine solche Vergünstigung bei Einlösung weiterer Wertgutscheine abgeleitet werden. Die Wertgutscheine verbiefen keine Leistungsgarantie und können daher nur insofern und insoweit eingelöst werden, als die gewünschte Dienstleistung oder das gewünschte Produkt der Emittentin insgesamt zum gewünschten Zeitpunkt verfügbar ist. Ein Anspruch auf bestimmte Termine, Leistungen oder Kapazitäten besteht nicht.

-
- 6.3. Der Investor erklärt ausdrücklich, dass ihm bewusst ist, dass sich die Angebote, das Produktsortiment und die entsprechenden Produkte und Leistungen, zu deren Erwerb die Wertgutscheine berechtigen, jederzeit – auch umfassend – ändern können.
 - 6.4. Die Wertgutscheine können auch in Teilen eingelöst werden. Die Emittentin wird in diesem Fall den Einlösungsbetrag vom Gutschein in Abzug bringen. Der Gutschein bleibt im Restbetrag für die in Punkt 6.1 angeführte Dauer weiterhin gültig.
 - 6.5. Die Emittentin übernimmt keine Haftung für die steuerliche Behandlung der Wertgutscheine beim jeweiligen Investor. Die allfällige Besteuerung eines geldwerten Vorteils liegt ausschließlich in der Verantwortung des Investors.

7. Zeichnungsfrist / Annahmeverbehalt

- 7.1. Die Emittentin ist berechtigt während der Zeichnungsfrist Angebote von Investoren anzunehmen. Der Investor ist – vorbehaltlich gesetzlicher Rücktrittsrechte – bis zum Ende der Zeichnungsfrist an sein Angebot gebunden.
- 7.2. Die Emittentin ist nicht verpflichtet das Angebot des Investors anzunehmen. Die Emittentin wird das Angebot insbesondere ablehnen, wenn der Investor seinen gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb Österreichs hat oder der Investor aufgrund von gesetzlichen Anlegerschutzbestimmungen nicht investieren darf.

8. Keine ordentliche Kündigung / Vorzeitige Kündigung

- 8.1. Es besteht kein ordentliches Kündigungsrecht des Investors.
- 8.2. Der Investor hat ein außerordentliches, fristloses Kündigungsrecht insbesondere für den Fall, dass
 - a) die Emittentin wesentliche Pflichten aus diesem Nachrangdarlehnsvertrag verletzt und diese Verletzung nicht innerhalb einer angemessenen Nachfrist nicht behebt; oder
 - b) die Emittentin einen wesentlichen betriebsnotwendigen Vermögensgegenstand (beispielsweise eine wesentliche Marke oder eine wesentliche Immobilie), aus welchem Grund auch immer veräußert oder auch nur einzelne Rechte daran abtritt und infolgedessen den Vermögensgegenstand zur Gänze oder zu einem wesentlichen Teil nicht mehr nutzen kann, es sei denn, dass mit dem Veräußerungserlös ein gleichwertiger Vermögensgegenstand angeschafft wird.
- 8.3. Die Verschlechterung der Finanz- und Vermögenslage der Emittentin ist kein wichtiger Grund, der zur außerordentlichen Kündigung berechtigt.

-
- 8.4. Eine außerordentliche Kündigung kann unverzüglich, längstens jedoch binnen 8 Wochen nach Bekanntwerden des Kündigungsgrundes ausgesprochen werden und ist der Emittentin über die Website oder per E-Mail mitzuteilen.

9. Rücktrittsrecht:

- 9.1. Ist der Investor Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, so hat er ab Annahme des Angebots durch die Emittentin das Recht, binnen 14 Tagen von dem solcherart geschlossenen Darlehensvertrag zurückzutreten. Im Fall eines Rücktritts ist der vom Investor bezahlte Darlehensbetrag binnen zwei Wochen ab Zugang der Rücktrittserklärung bei der Emittentin ohne Gewährung einer Zinszahlung an den Investor auf das vom Investor auf der Website bekanntgegebene Bankkonto zurückzuzahlen.
- 9.2. Der Rücktritt kann unter anderem via der Website oder gegenüber der Emittentin unter invest@ikuna.at erklärt werden.

10. Qualifizierte Nachrangigkeit

- 10.1. Der Investor tritt für den Fall der Insolvenz der Emittentin mit seinen Forderungen unwiderruflich im Rang hinter sämtliche Forderungen gegenwärtiger und zukünftiger anderer Gläubiger (mit Ausnahme solcher Gläubiger, die ebenfalls einen Rangrücktritt erklärt haben) zurück.
- 10.2. Der Investor erklärt, dass er gemäß § 67 Abs 3 österreichische Insolvenzordnung die Befriedigung seiner Forderungen aus diesem Nachrangdarlehensvertrag erst nach Beseitigung eines negativen Eigenkapitals (§ 225 Abs 1 österreichisches UGB) oder im Fall der Liquidation nach Befriedigung aller Gläubiger begehrt und dass aufgrund dieser Verbindlichkeiten der Emittentin kein Insolvenzverfahren eröffnet zu werden braucht.
- 10.3. Aufgrund der Nachrangigkeit gemäß Punkt 10.2. erfolgen Zahlungen durch die Emittentin nur, wenn ein positives Eigenkapital vorliegt und soweit die Auszahlung der jeweils fälligen Beträge keine Insolvenz der Emittentin bewirken würde; werden fällige Beträge aufgrund solcher Einschränkung nicht ausbezahlt, erfolgt die Auszahlung jeweils zum nächstmöglichen Zahlungstermin und wird bis dahin mit dem in Punkt 1 genannten Zinssatz verzinst.
- 10.4. Verweigert die Emittentin aus den in Punkt 10.3. genannten Gründen eine Zahlung von Zinsen und/oder die Tilgung, so hat sie den Investor umfassend über die Gründe dergestalt zu informieren, dass dieser die Plausibilität der Verweigerung detailliert nachprüfen kann.

11. Informations- und Kontrollrechte, Pflichten der Emittentin

- 11.1. Der Investor stimmt ausdrücklich zu, dass Ihm die Informationen gemäß § 4 Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz (FAGG) sowie sämtliche Informationen unter diesem Darlehensvertrag elektronisch auf der Website oder per E-Mail (an die vom Investor im Rahmen seiner Registrierung oder späteren Aktualisierung auf der Website bekanntgegebene E-Mail-Adresse) zur Verfügung gestellt werden.
- 11.2. Bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche durch die Emittentin, hat der Investor das Recht, Abschriften der jeweiligen Jahresabschlüsse der Emittentin zu erhalten, und zwar spätestens vier Wochen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafter der Emittentin jedoch spätestens 9 Monate nach dem jeweiligen Bilanzstichtag. Die Geschäftsführung der Emittentin hat die Einhaltung dieser Fristen sicherzustellen.
- 11.3. Der Investor erhält in jedem Geschäftsjahr der Emittentin auf der Website oder per E-Mail bis zur vollständigen Rückzahlung des Darlehensbetrages und aller fälligen Zinsen an den Investor jährliche Informationsschreiben in Form einer Kurzdarstellung, welche die wesentlichen Ereignisse der Emittentin, insbesondere deren Umsätze, wesentliche Änderungen der Aktiva und Passiva im Vergleich zur letzten Bilanz oder zum letzten Informationsschreiben, Personalstand, Marktsituation, Konkurrenzsituation, Marketing, Research and Development zusammenfasst. Der Investor hat im Zusammenhang mit diesen Informationen die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Punkt 14 zu beachten.
- 11.4. Der Investor erhält von der Emittentin bis zur vollständigen Rückzahlung aller Darlehensansprüche außerdem Sofortmeldungen bei Geschäftsfällen, die für seine Anlegerstellung unmittelbar bedeutsam sind. Als solche Geschäftsfälle gelten insbesondere die Absicht einer Insolvenzanmeldung, Verschmelzung, Umgründung, Änderung des Unternehmensgegenstandes, Änderung der Gesellschafterstruktur, sowie jede Änderung des Managements.
- 11.5. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.
- 11.6. Das Informationsrecht gem. Punkt 11.2 steht dem Investor auch nach Kündigung des Nachrangdarlehens in dem zur Überprüfung der Zinsansprüche erforderlichen Umfang zu.
- 11.7. Die Emittentin verpflichtet sich, Ausschüttungen an Gesellschafter nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Investoren geschlossenen Nachrangdarlehensverträge zu erfüllen.

-
- 11.8. Die Emittentin verpflichtet sich weiters, Entgeltzahlungen an Geschäftsführer, die den dreifachen Betrag des höchsten gemäß anwendbarem Kollektivvertrag geregelten Entgelts übersteigen, nur soweit vorzunehmen oder zuzulassen, soweit die Emittentin die dafür aufzuwendende Liquidität nicht benötigt, um laut Cash-Flow-Planung die in den nächsten 12 Monaten fällig werdenden (zuzüglich etwaiger mangels Erfüllung der vertraglichen Auszahlungsvoraussetzungen bis dahin nicht ausbezahlter und daher entsprechend vorgetragener) Forderungen der Investoren im Zusammenhang mit diesem Vertrag und aller weiteren mit Investoren geschlossenen Nachrangdarlehensverträge zu erfüllen.
- 11.9. Pönale: Für den Fall, dass die Emittentin eine Verpflichtung gemäß Punkt 11.6. oder 11.7. verletzt, erhöht sich der von der Emittentin gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch den Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum der Verletzung.

12. Zusicherungen der Emittentin

- 12.1. Die Emittentin haftet dem Investor dafür, dass die im Folgenden angeführten Zusicherungen für die Emittentin zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages sowie für die gesamte Laufzeit des Vertrages nach bestem Wissen zutreffen. Falls die Emittentin Kenntnis davon erlangt, dass eine abgegebene Zusicherung nicht zutrifft, so hat sie 60 Tage Zeit, um den Sachverhalt soweit zu berichtigen, dass sie neuerlich zur Abgabe der Zusicherung fähig ist. Sollte die Emittentin den Sachverhalt innerhalb dieser Zeit nicht berichtigen oder berichtigen können, so hat sie dem Investor hiervon unverzüglich nach Ablauf der 60-tägigen Frist per E-Mail- Mitteilung zu machen.
- 12.2. Die Emittentin gibt folgende Zusicherungen ab:
- a) Die Emittentin ist eine nach österreichischem Recht ordnungsgemäß errichtete und bestehende Kapitalgesellschaft.
 - b) Die dem Investor zur Verfügung gestellten Dokumente, Daten und Informationen sind in jeglicher Hinsicht zutreffend und in keiner Weise irreführend, jedoch sind Geschäftspläne und zugrundeliegende Annahmen mit dem natürlichen Risiko verbunden, dass sich Geschäfte anders entwickeln können als geplant.

-
- c) Der Jahresabschluss der Emittentin (bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie, falls gesetzlich erforderlich, der Anhang und der Lagebericht zum Jahresabschluss) wurde stets mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmens, nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung und unter Beachtung der einschlägigen steuerrechtlichen Vorschriften erstellt. Die zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Bestimmungen werden im Jahresabschluss der Emittentin in jedem Fall und konsequent wie in den vorangegangenen Geschäftsjahren angewendet. Alle bei Erstellung des Jahresabschlusses erkennbaren Risiken, Wertminderungen und Verluste werden durch ausreichende Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen berücksichtigt. Der Jahresabschluss ist vollständig und richtig und gibt ein vollständiges und richtiges Bild der wirtschaftlichen Verhältnisse der Emittentin zum Stichtag wieder. Nach dem Stichtag auftretende oder bekannt gewordene Umstände der Emittentin werden, falls erforderlich, bei der Erstellung des Jahresabschlusses berücksichtigt.
- 12.3. Für den Fall, dass die Emittentin ihre Verpflichtung zur rechtzeitigen Mitteilung des Nichtvorliegens einer Zusicherung gemäß Punkt 12.1 verletzt, erhöht sich der von der Emittentin gemäß diesem Vertrag zu zahlende Zinssatz (sowohl für die laufende Verzinsung als auch der Verzugszinssatz) um sechs Prozentpunkte für den Zeitraum des Nichtvorliegens der Zusicherung.
- 12.4. Über die unter Punkt 12.1 ausdrücklich angeführten Zusicherungen hinaus gibt/übernimmt die Emittentin keinerlei Zusicherungen, welcher Art auch immer, weder ausdrücklich noch implizit. Insbesondere macht die Emittentin keinerlei Zusicherungen hinsichtlich der Gewinnchancen oder Ertragskraft ihres Unternehmens. Investoren sind dazu aufgerufen, sich vor Abgabe eines Angebots über ein Nachrangdarlehen eingehend mit der Gesellschaft, ihren Chancen und Risiken sowie ihrem Ertragsmodell auseinanderzusetzen und diese selbstständig zu Beurteilen.

13. Abtretung und Aufrechnungsverbot

- 13.1. Die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag durch den Investor ist möglich, doch muss der Investor der Emittentin die Abtretung sowie die Daten des Abtretungsempfängers unverzüglich nach der Abtretung über eine entsprechende Mitteilung über die Website mitteilen, um sicher zu stellen, dass auch der Abtretungsempfänger auf der Website als Investor registriert ist. Eine Abtretung an Personen, die nicht auf der Website registriert sind, ist ausgeschlossen und nicht zulässig. Nach erfolgter Abtretung hat die Emittentin das Recht und die Pflicht, Zahlungen ausschließlich auf die ihr gemäß der vorgenannten Mitteilung über die Website genannte Kontoverbindung des Abtretungsempfängers schuldbefreiend zu leisten.

-
- 13.2. Eine teilweise Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Investor ist nicht zulässig. Eine Abgrenzung von Zinszahlungen findet nicht statt. Im Falle einer Abtretung während einer Zinsperiode steht der gesamte Wertgutschein demjenigen Investor zu, der im Zeitpunkt der Zinszahlung auf der Website registriert ist.
- 13.3. Der Investor ist hiermit ausdrücklich darüber aufgeklärt, dass die Abtretung der Rechte aus diesem Vertrag erschwert ist, weil zum Zeitpunkt der Emission dieser Veranlagung kein Sekundärmarkt dafür existiert und kein Kurswert gebildet werden kann.
- 13.4. Etwaige Ansprüche des Investors können von der Emittentin nicht durch Aufrechnung erfüllt werden, eine etwaige Aufrechnung durch die Emittentin wird daher ausdrücklich ausgeschlossen.

14. Vertraulichkeit und Geheimhaltung

- 14.1. Der Inhalt dieses Vertrags sowie alle dem Investor zugänglich gemachten vertraulichen Informationen oder sonstige Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse betreffend die Emittentin, deren Technologien, gewerblichen Schutzrechte, geistiges Eigentum und Know-How, Mitarbeiter, Kunden oder Kooperationspartner, (nachfolgend „**Vertrauliche Informationen**“ genannt) sind vom Investor streng geheim zu halten und dürfen von ihm ohne die vorherige Zustimmung der Emittentin Dritten gegenüber nicht offengelegt werden. Der Investor darf Vertrauliche Informationen im Übrigen nur für die Zwecke dieses Vertrags, insbesondere nicht für eigene oder fremde Wettbewerbszwecke verwenden. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gemäß Satz 1 gilt nicht, soweit
- a) die Parteien eine Offenlegung vereinbart haben;
 - b) die Offenlegung in diesem Vertrag vorgesehen oder zur Durchführung dieses Vertrags erforderlich ist;
 - c) die Offenlegung gegenüber Angestellten oder zur beruflichen Verschwiegenheit verpflichteten Beratern des Investors erfolgt;
 - d) die Offenlegung zur Erfüllung gesetzlicher Offenlegungs- oder Informationspflichten oder behördlicher Anordnungen zwingend erforderlich ist. Nicht als Vertrauliche Informationen gelten solche Informationen, die
 - a) dem Investor zum Zeitpunkt Offenlegung durch die Gesellschaft bereits nachweislich bekannt waren;
 - b) ohne Verletzung einer vertraglichen oder gesetzlichen Geheimhaltungsverpflichtung allgemein öffentlich bekannt sind oder werden;
 - c) der Investor von einem Dritten nachweislich rechtmäßig ohne Verstoß gegen vertragliche oder gesetzliche Geheimhaltungsverpflichtungen erhalten hat.

-
- 14.2. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit gelten für einen Zeitraum von zwei Jahren ab Vertragsbeendigung fort.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Die Emittentin und der Investor bestätigen, alle Angaben im Vertrag, am Angebotsschreiben oder auf der Website gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.
- 15.2. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das vorgenannte Erfordernis. Nebenabreden wurden außerhalb dieses Vertrages nicht getroffen.
- 15.3. Der Investor stimmt ausdrücklich zu, dass sämtliche seiner auf der Website registrierten Daten von der Emittentin für Zwecke der Annahme dieses Angebots und der Umsetzung und Gestionierung dieses Darlehensvertrags sowie für statistische Auswertungen verarbeitet und gespeichert werden dürfen.
- 15.4. Auf diesen Vertrag und alle Rechtsbeziehungen zwischen der Emittentin und dem Investor ist materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechtes finden keine Anwendung. Ist der Investor ein Verbraucher im Sinne des österreichischen Konsumentenschutzgesetzes, so richtet sich das anwendbare materielle Recht nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- 15.5. Gerichtsstand ist der Sitz der Emittentin. Für Verbraucher gilt das für ihren Wohnsitz zuständige Gericht als Gerichtsstand.